

Zahl: 003-3/2017

Kematen, 11.Mai 2017  
Sachbearbeiter: DI Heike Weßler-Jenewein

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

### § 1

1.  
Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Kematen in Tirol, Dorfplatz 1, 6175 Kematen in Tirol ist.
2.  
Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Kematen in Tirol folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:  
  
**Postadresse:** Dorfplatz 1, A-6175 Kematen  
**Telefaxnummer:** +43 (0)5232/2300  
**E-Mail-Adresse:** [verwaltung@kematen.tirol.gv.at](mailto:verwaltung@kematen.tirol.gv.at)
3.  
Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4.  
Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

## § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

### Parteienverkehr:

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr

### Amtsstunden:

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

## § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.kematenintiroil.at](http://www.kematenintiroil.at) erfolgen.

## § 4

### **Datenformate**

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

<b>Text</b>	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
<b>Dokument</b>	PDF 1.3 / PDF/a	*.PDF
	RTF	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office PowerPoint	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML	*.PPTX
	Powerpoint	
	<b>Grafik</b>	GIF
JPEG		*.JPG, *.JPEG
TIFF		*.TIF, *.TIFF
PNG		*.PNG
<b>Komprimierung</b>	ZIP	*.ZIP

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

## § 5

Diese Kundmachung tritt mit 15.05.2017 in Kraft

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen

   
Rudolf Häusler

Angeschlagen am: 15.05.2017